



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/51/122-2017

Kundmachung

I.

a) Gemäß den §§ 17 und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Salzburg-Süd nach der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. November 1981, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg, der Marktgemeinde Grödig und der Gemeinden Anif, Elsbethen und Puch bei Hallein zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Salzburg-Süd-Landschaftsschutzgebietsverordnung), LGBl Nr 84/1981 idgF, insofern anzupassen, als drei Teilflächen im Bereich Firmengelände MACO in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.

b) Die Grenzänderungen des Schutzgebietes sind aus einem Lageplan ersichtlich, der in der Stadtgemeinde Salzburg sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung 1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des Grünraums im Süden der Stadt Salzburg, der kleinräumig strukturierten Wiesen- und Waldlandschaft mit ihren Schlössern (Schloss Hellbrunnals Mittelpunkt), alten Parks und davon ausgehenden alten Alleen und Baumreihen; 2. des besonders hohen Erholungswertes der auf Grund ihrer verschiedenen Landschaftselemente und kulturhistorischen Bedeutung einzigartigen, bis unmittelbar an die Altstadt von Salzburg heranreichenden Kulturlandschaft.

III.

Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Landschaftsschutzgebietes gemäß §§ 17 und 14 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV.

Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzänderung des Landschaftsschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Änderung betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 14.08.2017

Für die Landesregierung

Mag. Dr. Daniela Reitshammer



LAND SALZBURG

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20611-2/170200/2160-2017

Verlautbarung

Gemäß § 125 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG idGF wird verlautbart, dass Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse sowie für Kapitänspatente - Seen und Flüsse am **06.10.2017** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss**, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/11, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 26.01.2017
Für den Landeshauptmann
Ing. Norbert Wenger, MIM

hofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, am 18. 08 2017
Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes
THIENEL

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof

Zl. VwGH-3000/0002-PERS/2017

AUSSCHREIBUNG DER PLANSTELLE EINER SENATS-PRÄSIDENTIN/EINES SENATSPRÄSIDENTEN DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Jänner 2018 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GlBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 26. September 2017** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichts-

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Stuhlfelden
Kundmachung

1. Gemäß § 68 iVm. § 67 Abs 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idGF., wird kundgemacht, dass die Gemeinde Stuhlfelden eine Änderung im Flächenwidmungsplan im **Bereich**

„entlang der B168 Mittersiller Straße“ (Lärmisophonen)

beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt **vier Wochen** ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Stuhlfelden, am 16.08.2017
Die Bürgermeisterin
Sonja Ottenbacher e.h.

Regionalverband Tennengau
Regionalprogramm Tennengau

Kundmachung

1. Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 8 Abs 4 bis 6 und 11 Abs 3, 4 und 6 erster Satz des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idGF wird kundgemacht, dass die Änderung des Regionalprogrammes Tennengau (**Evaluierung Regionale Vorrangbereiche für betriebliche Nutzung**) vier Wochen lang, beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung am 05.09.2017, im Amt der Salzburger Landesregierung (Abteilung 10), dem Regionalverband Tennengau, der Bezirkshauptmannschaft Hallein sowie in den Gemeinden des Bezirkes Tennengau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Zur Änderung können innerhalb der Kundmachungsfrist begründete schriftliche Äußerungen vorgebracht werden. Diese Äußerungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Die Äußerungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Regionalverband Tennengau
Mauttorpromenade 8
5400 Hallein
E-Mail: regionalverband@tennengau.at

Hallein, am 25.08.2017
Regionalverband Tennengau
Obmann Bgm. Andreas Wimmer

Marktgemeinde Wagrain
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 idGF, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wagrain einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich ‚**Prechtlhaus - Vermietungen Aster GmbH**‘ und der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wagrain für den Bereich ‚**Moadörfel-Kennzeichnung Maurer**‘ vier Wochen lang, beginnend ab dem 5.9.2017, im Gemeindeamt während der

Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wagrain, am 25.08.2017
Der Bürgermeister
Eugen Grader

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2017

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2017		
18	Freitag, 8. September 2017	Dienstag, 19. September 2017
19	Freitag, 22. September 2017	Dienstag, 3. Oktober 2017
20	Freitag, 6. Oktober 2017	Dienstag, 17. Oktober 2017
21	Freitag, 20. Oktober 2017	Dienstag, 31. Oktober 2017
22	Freitag, 3. November 2017	Dienstag, 14. November 2017
23	Freitag, 17. November 2017	Dienstag, 28. November 2017
24	Freitag, 1. Dezember 2017	Dienstag, 12. Dezember 2017
2018		
1	Freitag, 29. Dezember 2017	Dienstag, 9. Jänner 2018

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs